

HVF Ludwigsburg • Postfach 489 • 71604 Ludwigsburg

Weitere Bestimmungen zum Zuweisungsbescheid im Praxisjahr

Sehr geehrte(r) Anwärter(in),

die Fachhochschule Ludwigsburg hat Sie gem. § 17 (1) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst (APrOVw gD) i.V.m. dem Rahmenplan für die praktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst den Ausbildungsstellen gemäß beiliegendem Bescheid zugewiesen. Diese Zuweisungen erfolgen unter dem Vorbehalt, dass Sie die Zwischenprüfung bei erstmaliger Ablegung bestehen (§ 31 (5) und (6) APrOVw gD).

Bitte setzen Sie sich rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Sachbereichsausbildung mit der Ausbildungsstelle in Verbindung, um den Dienstbeginn, die Zuteilung zu einem bestimmten Ausbilder bzw. in einen bestimmten Sachbereich u.ä. abzusprechen.

Anlässlich dieser Zuweisungen sagen wir Ihnen gem. § 4 (1) Nr.2 LUKG für den Umzug an den neuen Dienstort oder einen in der Nähe liegenden Ort jeweils Umzugskostenvergütung zu. Bitte beachten Sie bei Inanspruchnahme eines Spediteurs die Bestimmungen der VwV des Finanzministeriums zu § 6 LUKG zur Einholung von Kostenvoranschlägen sowie zum Abschluss einer Transportversicherung.

Diese Zusage der Umzugskostenvergütung gilt nicht, wenn

- a) Ihr neuer Dienstort kein anderer als Ihr bisheriger Dienstort (Stammdienststelle = Fachhochschule) ist oder
- b) die Wohnung im neuen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet liegt. Im Einzugsgebiet liegt die Wohnung, wenn sie auf einer üblicherweise befahrenen Strecke weniger als 30 km von der neuen Dienststätte entfernt ist oder
- c) Sie nicht länger als drei Monate an einen anderen Ort als den bisherigen Dienstoder Wohnort abgeordnet werden.

In den Fällen des Buchstaben a) kann Ihnen auch kein Trennungsgeld gewährt werden. Dies gilt auch bei Buchstabe b), sofern Sie bereits am neuen Dienstort wohnen. Ansonsten können Sie Trennungsgeld nach den Bestimmungen der LTGVO erhalten. Falls Sie im Einzugsgebiet des neuen Dienstortes wohnen, besteht ein Anspruch auf Trennungsgeld jedoch längstens für drei Monate. Falls die Ausbildungsstelle außerhalb Baden-Württembergs liegt, erfolgt die Abordnung unter der Bedingung, dass Sie auf die Erstattung von Reisekosten sowie auf die Gewährung von Trennungsgeld ausdrücklich verzichten.

Sollten Sie einen Anspruch auf Ersatz von Umzugs- oder Reisekosten haben, erhalten Sie Abrechnungsvordrucke bei Ihrer PU-Leiterin/Ihrem PU-Leiter. Bitte rechnen Sie erst am Ende des jeweiligen Ausbildungsabschnitts ab. Lassen Sie Ihren PU- oder Ausbildungsleiter die Angaben "sachlich richtig" stellen und **übersenden Sie den Antrag** (bei eigener Wohnung mit Kopie des Mietvertrags) **Ihrer Fachhochschule zur Berechnung und Auszahlung.**

Während des Praxisjahres haben Sie einen Urlaubsanspruch von 26 Tagen und einem Tag Arbeitszeitverkürzung, sofern Sie das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei einer Behinderung wird ein Zusatzurlaub gewährt (GdB von mind. 25 %= 3 Arbeitstage oder GdB von mind. 50 % = 5 Arbeitstage), bitte legen Sie uns ggf. einen entsprechenden Nachweis vor.

Sie erhalten anbei ein Urlaubsblatt für den Zeitraum bis (= Urlaubsjahr), welches Sie selbst führen und zu den einzelnen Ausbildungsstellen mitnehmen. Bitte sprechen Sie evtl. Urlaubswünsche vor dem Praktikumsbeginn mit der jeweiligen Ausbildungsstelle ab und tragen die Zeit in das Urlaubsblatt ein. Der Urlaub muss Ihnen vor dem Antritt von der Ausbildungsstelle genehmigt werden (Stempel + Unterschrift). Bitte legen Sie uns das Urlaubsblatt zu Beginn Ihres Hauptstudiums vor.

Hinweise für Anwärter/innen, die ein Auslandspraktikum absolvieren:

Im Gegensatz zu den Ausbildungsstellen in Deutschland erhält die Ausbildungsstelle im Ausland von uns keine Zuweisungsverfügung und somit auch keinen Dienstzeugnisvordruck zugesandt. Wir bitten Sie daher, der ausländischen Behörde auf Verlangen Ihre Zuweisungsverfügung vorzulegen. Darüber hinaus benötigen wir ein Dienstzeugnis über Ihren Praktikumsaufenthalt im Ausland. Bitte geben Sie den ausländischen Dienstzeugnisvordruck gleich nach Ihrer Ankunft bei der/dem zuständigen Sachbearbeiter/in ab und weisen Sie darauf hin, dass Sie diesen am Ende Ihres Praktikums benötigen. Bitte senden Sie der FH eine beglaubigte Kopie des Praktikumszeugnisses nach Ihrer Rückkehr unverzüglich zu. Auch während des Auslandsaufenthaltes sind Sie Beamtin/Beamter des Landes Baden-Württemberg und erhalten Ihre Besoldung vom Land Baden Württemberg, daher dürfen Sie keine Praktikumvergütung annehmen.

Ein evtl. Kaufkraftausgleich ist zusammen mit einer Kopie Ihrer Zuweisungsverfügung gegenüber dem Landesamt für Besoldung und Versorgung BW geltend zu machen.

Dieses Schreiben ist Bestandteil Ihres Zuweisungsbescheides.

Wir wünschen Ihnen für die Zeit der praktischen Ausbildung viel Erfolg!